Elternbeitragssatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und
für Kinder in Offenen Ganztagsschulen
(Elternbeitragssatzung)
vom 20.06.2006
in der Fassung der 16. Änderung
vom 2. November 2026**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490)), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 509), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW S. 233), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) worden ist, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010, 22.04.2013, 23.06.2015, 20.12.2016, 09.04.2019, 06.06.2019, 31.03.2020, 29.09.2022, 14.032024, 03.07.2025 und 12.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 50 KiBiz und § 90 SGB VIII erhoben. Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.

(2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

(4) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(5) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch sechs Monate vor Inanspruchnahme beim Jugendamt geltend machen.

§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind bei einer Trennung der Eltern jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen (sog. Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Eine Trennung der Eltern innerhalb derselben Wohnung reicht grundsätzlich nicht aus, um die Beitragspflicht nur eines Elternteils zu begründen.

(2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung
1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich – rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagsschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.
Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagsschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Besuch der OGS wird mit einem Stundensatz von 25 Wochenstunden angesetzt. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich ab 01.08.2027 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz), maximal jedoch um 4 %.
Bei der Ermittlung des Beitrages für die Inanspruchnahme der OGS ist der Höchstbetrag nach Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. V. 23.12.2010, zuletzt geändert am 7. Dezember 2022) zu beachten.
Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.

(3) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagsschule“ in Anspruch nimmt (das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres) und bei Kindertagespflege zum 1. des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Betreuung in Kindertagespflege beginnt, wobei die Eingewöhnung nach Betreuungsbeginn erfolgt. Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind in die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagsschule“ verlässt und bei Kindertagespflege mit Ablauf des Monats, in dem sie beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung kann die Kindertagespflege nicht zum 30.06. beendet werden.

(4) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagsschule“ (z.B. Ferien), durch Betreuungsausfall aufgrund von Notbetreuung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Auch bei streikbedingter Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

(5) Abweichend von Absatz 3 muss gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab dem 1. August diesen Kalenderjahres bis zur Einschulung kein Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung (und ergänzender Kindertagespflege) entrichtet werden.

(6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 4
Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (=Abzug von Kinderbetreuungskosten) des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung

und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen oder steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen. Weiterhin werden Werbungskosten einkommensmindernd berücksichtigt. Sofern diese den Pauschalbetrag von 1230,00 EUR übersteigen, muss dies durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden.
Ebenfalls werden Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen (Vorlage des Steuerbescheides ist hierfür erforderlich).

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse z.B. auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.
Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 5
Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagsschule“ in Anspruch, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfangs zu zahlen.
Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche gem. § 50 Abs. 1 KiBiz per Gesetz von der Beitragszahlung befreit sind.

(2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagsschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind im Sinne des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) nicht zuzumuten ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass vor, können die Beiträge ab dem Monat der Antragstellung erlassen werden. Wird ein Beitrag rückwirkend neu festgesetzt, kann innerhalb der Widerspruchsfrist für den Zeitraum, der neu festgesetzt wurde, ein Erlassantrag gestellt werden.

(3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach und wird auch der höchste Elternbeitrag nicht gezahlt, ist das Jugendamt berechtigt, den Träger der Einrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Einrichtung entscheidet daraufhin in eigenem Ermessen über die Fortführung bzw. den Umfang des Betreuungsverhältnisses.

§ 7
Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Veranlagungszeitraum. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
In-Krafttreten

Die 16. Änderungssatzung tritt am 01.08.2027 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagsschulen (Elternbeitragssatzung)“ in der Fassung der 15. Änderung vom 03.07.2025.

Anlage 1

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2026/2027

Kinder unter 2 Jahren/wöchentliche Betreuungszeiten									
Stufe	**Jahreseinkommen bis**	**bis 15 Std.***	**bis 20 Std.***	**bis 25 Std.**	**bis 30 Std.**	**bis 35 Std.**	**bis 40 Std.**	**bis 45 Std.**	**über 45 Std.***
	bis 36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 42.000 €	116 €	139 €	158 €	174 €	194 €	222 €	245 €	277 €
2	bis 48.000 €	129 €	158 €	180 €	205 €	228 €	255 €	282 €	320 €
3	bis 54.000 €	153 €	184 €	217 €	245 €	271 €	305 €	338 €	377 €
4	bis 60.000 €	164 €	204 €	245 €	275 €	305 €	341 €	377 €	421 €
5	bis 66.000 €	178 €	225 €	271 €	305 €	338 €	377 €	418 €	464 €
6	bis 72.000 €	190 €	245 €	296 €	335 €	370 €	415 €	457 €	508 €
7	bis 78.000 €	214 €	275 €	337 €	374 €	415 €	462 €	510 €	561 €
8	bis 84.000 €	248 €	319 €	389 €	436 €	481 €	534 €	586 €	645 €
9	bis 90.000 €	276 €	349 €	427 €	477 €	524 €	581 €	640 €	700 €
10	bis 96.000 €	312 €	401 €	490 €	543 €	597 €	658 €	723 €	793 €
11	bis 102.000 €	322 €	412 €	500 €	553 €	607 €	669 €	733 €	803 €
12	bis 108.000 €	333 €	422 €	511 €	564 €	618 €	679 €	744 €	813 €
13	bis 114.000 €	343 €	433 €	521 €	574 €	628 €	690 €	754 €	824 €
14	bis 120.000 €	354 €	443 €	531 €	585 €	639 €	700 €	764 €	834 €
15	über 120.00 €	363 €	453 €	542 €	595 €	649 €	710 €	775 €	845 €

*nur Kindertagespflege

Kinder ab 2 Jahren/wöchentliche Betreuungszeiten									
Stufe	**Jahreseinkommen bis**	**bis 15 Std.***	**bis 20 Std.***	**bis 25 Std.**	**bis 30 Std.**	**bis 35 Std.**	**bis 40 Std.**	**bis 45 Std.**	**über 45 Std.***
	bis 36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 42.000 €	55 €	68 €	78 €	97 €	111 €	129 €	153 €	168 €
2	bis 48.000 €	68 €	82 €	99 €	116 €	139 €	160 €	180 €	205 €
3	bis 54.000 €	83 €	104 €	122 €	149 €	172 €	198 €	225 €	252 €
4	bis 60.000 €	97 €	120 €	147 €	172 €	198 €	229 €	258 €	288 €
5	bis 66.000 €	111 €	138 €	164 €	194 €	225 €	258 €	290 €	327 €
6	bis 72.000 €	122 €	155 €	184 €	217 €	252 €	288 €	327 €	361 €
7	bis 78.000 €	144 €	177 €	209 €	248 €	284 €	326 €	362 €	395 €
8	bis 84.000 €	171 €	207 €	245 €	287 €	329 €	373 €	419 €	459 €
9	bis 90.000 €	188 €	230 €	274 €	318 €	363 €	412 €	460 €	501 €
10	bis 96.000 €	216 €	277 €	310 €	364 €	414 €	472 €	524 €	573 €
11	bis 102.000 €	222 €	282 €	315 €	369 €	419 €	477 €	529 €	578 €
12	bis 108.000 €	227 €	287 €	320 €	374 €	424 €	483 €	535 €	583 €
13	bis 114.000 €	232 €	292 €	326 €	380 €	430 €	488 €	540 €	589 €
14	bis 120.000 €	237 €	297 €	331 €	385 €	435 €	493 €	545 €	594 €
15	über 120.00 €	242 €	303 €	336 €	390 €	440 €	498 €	550 €	599 €

*nur Kindertagespflege

Elternbeiträge OGS und ergänzende Kindertagespflege im Schuljahr 2026/2027					
Stufe	**Jahreseinkommen bis**	**nur OGS**	**bis 35h***	**bis 45h***	**über 45 h***
	bis 36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 42.000 €	78 €	99 €	123 €	153 €
2	bis 48.000 €	94 €	116 €	153 €	180 €
3	bis 54.000 €	111 €	147 €	184 €	225 €
4	bis 60.000 €	128 €	164 €	210 €	258 €
5	bis 66.000 €	146 €	184 €	240 €	285 €
6	bis 72.000 €	162 €	204 €	264 €	320 €
7	bis 78.000 €	180 €	225 €	290 €	352 €
8	bis 84.000 €	199 €	258 €	337 €	417 €
9	bis 90.000 €	216 €	258 €	337 €	417 €
10	bis 96.000 €	228 €	276 €	360 €	451 €
11	bis 102.000 €	228 €	276 €	360 €	451 €
12	bis 108.000 €	228 €	307 €	400 €	500 €
13	bis 114.000 €	228 €	307 €	400 €	500 €
14	bis 120.000 €	228 €	307 €	400 €	500 €
15	über 120.00 €	228 €	307 €	400 €	500 €
* mit ergänzender Kindertagespflege					

Anlage 2 der Elternbeitragssatzung

Richtlinien zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 22-24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am **12. Oktober 2026**

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der qualifizierten Kindertagespflege gemäß § 22 - 24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten geregelt. Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der „Elternbeitragssatzung“ der Stadt Emsdetten.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)
Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), sowie das Kinderfördergesetz (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung.
Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)
Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Bedarfsgerechte Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen für Kinder ohne Einschränkungen, mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind
- Organisation von Vertretungen, Akquise und Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen
- Organisation und Begleitung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Umsetzung der Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII,
- Qualitätssicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege der Kooperation untereinander und mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- Erteilung und regelmäßige Überprüfung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22KiBiz NRW
- die Gewährung einmaliger und laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

3. Grundsätze der Förderung
Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 15 und 21 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog.

Randzeitenbetreuung). Eine maximale Betreuungszeit von 55 Wochenstunden insgesamt darf nicht überschritten werden.
Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden (s. Ziffer 8 dieser Richtlinien).

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflege-personen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.
Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen des § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

4.1. Rechtsanspruch

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie können bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigen dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können.
Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Schule/Ausbildung/Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von **25 Stunden** pro Woche gemacht wird.
Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres fort. Die Möglichkeit der Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt unbenommen.

4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist bei der Förderung von Betreuungsangeboten für U3 Kinder vorrangig das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen / gebundenen Ganztagsschule ist eine Unterschreitung möglich.
Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene / gebundene Ganztagsschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.
Die geplante Dauer der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

4.3 Betreuung von Pflegekindern

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen ist.

4.4 Masernimpfpflicht

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagepflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

5. Besondere Betreuungsbedarfe

5.1 ergänzende Betreuungsbedarfe

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Schule incl. OGS, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Kibiz). Als regelmäßig anzusehen ist ein Bedarf von mindestens an 2 Tagen in der Woche. Für die Randzeitenbetreuung ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich. Eine maximale Betreuungszeit von insgesamt 55 Wochenstunden soll nicht überschritten werden.
Bei der Randzeitenbetreuung ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechend umfängliche selbständige Tätigkeit ausgeübt bzw. eine Ausbildung absolviert wird.
Grundsätzlich werden lediglich qualifizierte Kräfte in der Kindertagespflege eingesetzt.
In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kita endet das Tagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07.

5.2 unregelmäßige Betreuungsbedarfe

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung. Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung von ihr betreute Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder Kinder aus einem anderen Jugendamtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.
Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Kindertagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls und zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet.

Die Fachberatung der Stadt Emsdetten unterstützt die Kindertagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote und fachliche Beratung.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder.

6.1 Persönliche Voraussetzungen
Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Die Kindertagespflegepersonen erklären sich durch Unterschrift der gesamtstädtischen „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk Emsdetten“ zur Kooperation bereit.
2 Mindestalter: 21 Jahre
3. Mindestens: Hauptschulabschluss
4. Die Kindertagespflegeperson hat sich bewusst mit ihrer Tätigkeit als selbständig tätige Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt
5. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner / von der Partnerin der Kindertagespflegeperson erwartet
6. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
7. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden
8. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit und Einfühlungsvermögen sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
9. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf der Sicherstellung der Aufsichtspflicht liegen. Bei der Betreuung von eigenen Pflegekindern ist die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit dem Pflegekinderdienst und der Fachberatung abzustimmen
10. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an
11. Sie arbeitet zum Wohl des Kindes auch i.S.d. §§ 8a, 8b SGB VIII mit den Eltern, dem Jugendamt, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
12. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
13. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, mindestens mit einem B2 Abschluss, um die kommunikativen, medialen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
14. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden
15. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen
16. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen
17. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann / die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
18. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten
19. Die Kindertagespflegeperson erhält / erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung)

6.2 Formale Voraussetzungen
Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. Lebenslauf
3. Nachweis über Schul-/Berufsabschluss
4. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
5. unterschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII
6. Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz (8 UE, alle 5 Jahre)
7. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden und dürfen keine relevanten Einträge enthalten.)
8. Hausärztliches Attest der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen (muss spätestens alle 5 Jahre aktualisiert werden, ab Erreichen des Regelrenteneintrittsalter wird von der Kindertagespflegeperson alle zwei Jahre ein Attest verlangt)
9. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
10. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe speziell für Kinder“ (alle 2 Jahre)
11. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen
12. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, und sauber eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Unfallkasse NRW mit einzubeziehen.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse in allen Betreuungsräumen (ggf. auch Außenbereich) sind zu berücksichtigen. Bei nicht als Wohnräumen genutzten Räumen ist eine bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse. Die Kindertagespflegepersonen können von den Eltern ein Essensgeld fordern. Essensgeld ist eine Zusatzeinnahme und gilt als zu versteuerndes Einkommen. Familien mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nach Antrag über die Münsterlandkarte entsprechend unterstützt.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in

einem Verbandbuch dokumentiert werden (www.unfallkasse-nrw.de). Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
12. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach Kriterien der Stadt.
13. Rauchmelder müssen vorhanden sein.
14. Die Kindertagespflegepersonen schließen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag.

6.4. Qualifizierung

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Die Finanzierung der Qualifizierung erfolgt aus Jugendamtsmitteln. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz. Eine Weiterqualifizierung mit dem QHB ist für DJI-geschulte Kräfte möglich (Anschlussqualifizierung).

6.4.1 Qualifizierung nach QHB

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (**QHB**) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB teilt sich auf in

Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung (160 U-Std.) zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung / Anschlussqualifizierung (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Anschlussqualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung
Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 U-Std.) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.
Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte
Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 der Personalverordnung (PersVO) zum KiBiz (80 U-Std.).
Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation müssen auch Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer sozialpädagogischen Fachkraft gem. § 4 der PersVO zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen.
Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung (Vorbereitungs- und Einführungskurs) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

Finanzierung
Die Finanzierung der Qualifizierung nach QHB erfolgt anteilig aus Mitteln des Jugendamtes. Für die QHB-Qualifizierungen besteht die Möglichkeit, KiBiz-Mittel zu akquirieren.
Für alle Teilnehmenden wird ein Eigenanteil erhoben. Dieser beträgt für die Vollqualifizierung und die Anschlussqualifizierung je 500 € und für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften 200 €.
Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis zu sechs Wochen vor Beginn der Qualifizierung ohne Kostenbeteiligung möglich. Tritt der Teilnehmende erst später von der Teilnahme zurück oder bricht den Kurs ab, ist eine anteilige Kostenbeteiligung an das Jugendamt zu zahlen. Diese beträgt für die Vollqualifizierung 1.000 €, für die Anschlussqualifizierung 500 € und für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften und zu Inklusionsfachkräften je 250 €.
Soweit der Rücktritt bzw. der Kursabbruch aus einem bei Anmeldung nicht vorhersehbaren Umstand beruht, dem sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht entziehen kann und welcher nicht selbstverursacht ist, kann das Jugendamt ganz oder teilweise von einer Forderung der Kostenbeteiligung absehen.
Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des/der Kursteilnehmer(s)/in.

Das Jugendamt fordert eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten von der Kindertagespflegeperson in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird.

Die Grundqualifikation (tätigkeitsvorbereitende Qualifikation, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kindertagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Kindertagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs-

und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes haben zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellstmöglich erworben wird.

6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal 2 Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines ersten Hilfekurses vorgelegt werden kann.

6.4.3 Fortbildungen
Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Stunden (à 45 Minuten) jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs wird ebenso wie die Hygienebelehrung nicht auf die Fortbildungsstunden angerechnet. Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Stunden Fortbildung nicht erreicht werden, können fehlende Stunden im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.
Zudem sind alle fünf Jahre acht Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz verpflichtend, welche an die Verlängerung der Pflegeerlaubnis gekoppelt wird. Diese werden als Fortbildungsstunden anerkannt.
Befinden sich Kindertagespflegepersonen in einer Qualifizierung nach dem QHB, sind innerhalb dieses Zeitraumes keine zusätzlichen Fortbildungsstunden erforderlich.

Jede Kindertagespflegeperson wird zusätzlich zu den Schließtagen gem. Ziff. 9.6 dieser Richtlinien pro Kalenderjahr für die Teilnahme an den ganztägigen pädagogischen Fachtagen von der Betreuung bezahlt freigestellt.

Die Kindertagespflegeperson legt der zuständigen Fachberatung die Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen zeitnah nach der Teilnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des Folgejahres vor. Der Nachweis über die Teilnahme des Erste-Hilfe-Kurses ist unverzüglich nach Durchführung einzureichen.
Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50% übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen. Fahrt- oder Verpflegungskosten sowie Kosten zur Übernachtung können nicht übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist bis zum 28.02. des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Anträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

7.1 Definition
Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist durchgehend zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen im nicht schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der Großtagespflegestelle vollumfänglich mitbetreut werden, sind, bei der Begrenzung von neun Kindern mitzuzählen.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Mindestens eine Kindertagespflegeperson sollte über die QHB Qualifizierung verfügen. Darüber hinaus wird eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners empfohlen.

7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband – Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheits-, und des Bauamtes ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Ein Gruppenraum mit Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern nach dem KiBiz ist vorhanden.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses informiert über den pädagogischen Schwerpunkt, das Angebot und die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, sowie über die Altersgruppe und den möglichen Tagesablauf.
Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Es besteht die Möglichkeit, als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle einen Freihalteplatz im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht alle Plätze vom LWL investiv gefördert wurden.

Nähere Einzelheiten regeln die Leitlinien des Jugendamtes Emsdetten zur Errichtung einer Großtagespflegestelle.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

8. Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

8.1 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (§ 8 KiBiz).

8.2 Weitergehende Voraussetzungen

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderungen betreut, muss, sofern für sie die erhöhte Landeszuweisung beantragt werden soll, neben den Voraussetzungen nach § 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive Grundhaltung Kindern mit Behinderungen gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit, sich mit verschiedenen Behinderungsbildern auseinanderzusetzten.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

8.3 Qualifizierung

Ergänzend zu Punkt 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB oder DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/ inklusive Arbeit zusätzlich zu den 9 Stunden nach 6.4.4 wird vorausgesetzt.

Kindertagespflegepersonen, welche ein Kind inklusiv betreuen, können für eine fachspezifische Fortbildung einen Fortbildungstag beim Jugendamt Emsdetten beantragen. Für die Inanspruchnahme eines solchen Fortbildungstages muss die fachspezifische Fortbildung innerhalb der regulären Betreuungszeit liegen. Pro Jahr wird maximal ein Fortbildungstag gewährt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen regelmäßig an einem kreisweit stattfindenden Qualitätszirkel zum Thema Inklusion teil.

8.4 Voraussetzungen der Finanzierung

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegeentgelts für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung nach § 99 SGB IX erfolgt oder das Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist.

Über den LWL ist die Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen möglich. Für das Kind muss ein Betreuungsvertrag über mindestens 15 Wochenstunden vorliegen. Die Antragstellung erfolgt über den Landschaftsverband unter Einbeziehung des Jugendamtes. Dem folgenden Link können alle aktuellen Informationen entnommen werden:
https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/.

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziffer 8.3 der Richtlinien verfügen.

8.5 Qualifizierungskosten
Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziffer 8.3 werden nach Rücksprache mit der Fachberatung in voller Höhe vom Jugendamt erstattet. Anfallende Kosten wie Fahrkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.
Voraussetzung für die Übernahme der Qualifizierungskosten durch den LWL ist, dass ein Kind, für das bereits ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde, bereits in der Betreuung ist oder zumindest der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

8.6 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson – über die Leistungen nach Ziffer 2 der Richtlinien hinaus - regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen
Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich (§43 Abs. 1 SGB VIII) und für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis,
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Punkt 6.4.2 und 6.4.3 der Richtlinien,
3. der Bewilligungsbescheid an die Erziehungsberechtigten, der nach Vorlage des Antrages und einer Kopie des unterschriebenen Betreuungsvertrages erteilt wird,
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird, sofern das Kind planmäßig mindestens 6 Monate und ausschließlich in Kindertagespflege betreut wird und
5. dass bei einer Betreuung von mehr als 5 Kindern in der Kindertagespflege bzw. bei mehr als 9 Kindern in der Großtagespflege ein Belegungsplan vorliegt.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen nicht vor, werden die Leistungen nicht ausgezahlt. Sobald die Voraussetzungen nach Punkt 1, 2, 4 und 5 erfüllt und nachgewiesen werden, können die Leistungen für höchstens drei Monate nachträglich ausgezahlt werden. Der Bewilligungsescheid ergeht immer für die Zukunft.

9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII
Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt Emsdetten vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII umfasst unter anderem die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkosten) sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag). Die Höhe der Sachkosten wurde realitätsgerecht und ortsbezogen als Pauschale für den gesamten Kreis Steinfurt berechnet; eine individuelle Kostenbelastung wird nicht überprüft. Der Anerkennungsbetrag wurde leistungsgerecht ausgestaltet. Näheres hierzu ist dem Finanzierungskonzept im Anhang zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt **als Pauschale monatlich pro Kind** nach der folgenden Übersicht:

„Leistungsstabelle Kindertagespflege“ (Stand 01.08.26):

Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)
01.08.2026 - 31.07.2027

Vollqualifikation DJI / Grundlagenqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	74,00 €	109,00 €	146,00 €	183,00 €	220,00 €	257,00 €	293,00 €	329,00 €	366,00 €	403,00 €
Anerkannte Förderleistung	225,00 €	340,00 €	453,00 €	566,00 €	679,00 €	792,00 €	906,00 €	1.018,00 €	1.131,00 €	1.246,00 €
Summe	299,00 €	449,00 €	599,00 €	749,00 €	899,00 €	1.049,00 €	1.199,00 €	1.347,00 €	1.497,00 €	1.649,00 €
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Laufende Geldleistung	**299,00 €**	**479,00 €**	**629,00 €**	**779,00 €**	**929,00 €**	**1.079,00 €**	**1.229,00 €**	**1.377,00 €**	**1.527,00 €**	**1.679,00 €**

Vollqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	74,00 €	109,00 €	146,00 €	183,00 €	220,00 €	257,00 €	293,00 €	329,00 €	366,00 €	403,00 €
Anerkannte Förderleistung	235,00 €	351,00 €	468,00 €	585,00 €	703,00 €	819,00 €	937,00 €	1.052,00 €	1.171,00 €	1.286,00 €
Summe	309,00 €	460,00 €	614,00 €	768,00 €	923,00 €	1.076,00 €	1.230,00 €	1.381,00 €	1.537,00 €	1.689,00 €
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Laufende Geldleistung	**309,00 €**	**490,00 €**	**644,00 €**	**798,00 €**	**953,00 €**	**1.106,00 €**	**1.260,00 €**	**1.411,00 €**	**1.567,00 €**	**1.719,00 €**

Betriebsausgabenpauschale

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Betriebsausgaben-pauschale	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €

Grundsätzlich ist der Antrag auf Gewährung der Förderung von Kindertagespflege schriftlich von den Erziehungsberechtigten beim Jugendamt zu stellen.
Der Anspruch auf die laufende Geldleistung beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach dem Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen.
Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.
Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate. Sofern die Betreuung über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden soll, ist frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bewilligung, ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Veränderungen sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten frühestens zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch kurzfristig möglich.

9.2. Anpassungsklausel nach dem KiBiz
Das vorstehende Leistungsentgelt gilt ab dem 1.8.2026. Ab dem 01.08.2027 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage des anhängenden Finanzierungskonzeptes unter Berücksichtigung der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Führen von Eltern- und Entwicklungsgesprächen sowie Erstellung der Bildungsdokumentation) erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet). Diese wird gewährt für jedes Kind, das sich planmäßig mindestens 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet.

9.4 Laufende Geldleistung bei besonderen Betreuungsbedarfen

9.4.1 Randzeitenbetreuung
Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 Kibiz).
Der Zuschlag wird nicht gewährt für Kinder mit Behinderung oder mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

9.4.2 Nachtbetreuung
Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf
Jedes Kind mit anerkannter Behinderung belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl.

Über den Landschaftsverband kann die Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung im Umfang von 30 Wochenstunden finanziert werden. Zudem kann dort die entfallene Betriebskostenpauschale (für einen freien Platz kann diese nicht steuerlich geltend gemacht werden) am Ende des Kindergartenjahres beantragt werden.

Darüber hinaus können Leistungen bis zum 2,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, bei denen noch keine Feststellung durch das Landesjugendamt getroffen wurde, erhält die Kindertagespflegeperson ein bedarfsgerechtes Betreuungsentgelt.
Sollte das Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf drei Monate am Stück krankheitsbedingt nicht durch die Kindertagespflegeperson betreut werden, wird für den darauf folgenden Zeitraum die Zahlung des Kindertagespflegegeldes bis zur Wiederaufnahme eingestellt. Die Platzabsenkung über den LWL läuft weiter, solange das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt wird.

9.5 Zuschuss zur Flexibilisierung
Betreut eine Kindertagespflegeperson auf einem Vollzeitplatz im Rahmen des Platzsharings 2 Kinder mit mindestens 15 Wochenstunden, erhält sie neben dem Leistungsentgelt für die beiden Kinder einen Zuschuss für den zusätzlichen organisatorischen Aufwand aufgrund der Teilung des Platzes in Höhe von 100 € monatlich für den geteilten Platz.

9.6 Schließtage
Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten zu verständigen. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 29 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Heiligabend und Silvester sind, sofern es sich hierbei um einen Betreuungstag handelt, jeweils ein halber Schließtag. Das Jugendamt finanziert die betreuungsfreie Zeit für maximal 29 Tage bei einer 5-Tage-Woche. Zusammen mit dem zusätzlich gewährten Fortbildungs-/Fachtag gem. Ziff. 6.4.3 dieser Richtlinien ergeben sich hiermit insgesamt 30 Schließtage. Inklusiv tätige Kindertagespflegepersonen können einen weiteren spezifischen Fortbildungstag als Schließtag nutzen.
Bei weniger als 5 Arbeitstagen pro Woche oder bei weniger als 12 Monaten Tätigkeit reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren.

9.7 Leistungen für Ausfallzeiten
Die Kindertagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Erziehungsberechtigten der von ihr betreuten Kinder und dem Jugendamt mitzuteilen, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung. Bei einer mehr als 3 Tage dauernden Erkrankung ist der Fachberatung Kindertagespflege eine Krankmeldung vorzulegen, aus dem der erste Tag der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer hervorgeht. Neben der eigenen Erkrankung sind jegliche Ausfallzeiten (Kind krank, Rehabilitation, etc.) der zuständigen Fachberatung verbindlich mitzuteilen.
Die laufende Geldleistung werden bei Vorlage eines Attestes im Erkrankungsfall der Kindertagespflegeperson für bis zu zwei Wochen fortgezahlt.
Die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge werden für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten fortgezahlt.
So früh wie möglich ist in Absprache zwischen Sorgeberechtigten, Tagespflegeperson und Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes im Krankheitsfall erfolgen kann. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern soweit möglich so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung für die erste Woche getroffen wird.
Wird im Krankheitsfall eine Vertretungskraft über das Jugendamt organisiert, so erhält diese das Leistungsentgelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich betreuten Stunden. Hierfür ist ein Stundenzettel vorzulegen.
Um im Krankheitsfall Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziff. 9.9.3).

9.8 Vertretung
In den Fällen, in denen eine individuelle Vertretungsregelung zwischen Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, weil die Höchstgrenze von 5 gleichzeitig zu betreuenden Kindern erreicht ist, werden im erforderlichen Maße Vertretungskräfte eingesetzt.

Die Anzahl der Freihalteplätze wird durch das Jugendamt bestimmt. Die Tätigkeit der Vertretungskräfte setzt sich aus Bereitschaftsdienst, Kooperationspflege mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern, sowie der eigentlichen Vertretung zusammen.

Der Bereitschaftsdienst und die Kooperationspflege werden in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde. Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, wird monatsweise spitz abgerechnet. Dafür muss die Betreuungszeit für einen gesamten Kalendermonat über 25 Wochenstunden/108,25 Stunden pro Monat (25 Std. x 4,33 = 108,25 Std.) hinausgehen. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt. Eine Spitzabrechnung kann maximal für 6 Monate rückwirkend erfolgen.
Vorrangig sind die verfügbaren Plätze über die Freihaltepauschale in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung des Jugendamtes getroffen werden.

9.9 Betriebskostenzuschuss

9.9.1 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) und eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson vorgehalten wird.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 650,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt.

9.9.2 Betriebskostenpauschale für externe Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung außerhalb ihres eigenen Haushalts in separaten Räumlichkeiten anbieten, erhalten auf Antrag eine Betriebskostenpauschale von 325 € monatlich.
Voraussetzung für die separaten Räumlichkeiten ist, dass es sich hierbei um eine abgeschlossene Wohneinheit handelt, die ein separates Badezimmer/WC sowie eine Küche vorweist und somit alternativ auch als Vermietungsobjekt genutzt werden könnte. Für die Nutzung der externen Räumlichkeiten muss beim Bauamt ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt werden.

9.10 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

9.10.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.
Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.
Die Versicherungssumme kann nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt entsprechend dem tatsächlichen Arbeitseinkommen erhöht werden.

9.10.2 Alterssicherung

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt.
Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung.

9.10.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung,
Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

9.10.4. Kranken(tage)geldversicherung
Kindertagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren, absichern. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Auch hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet. Für die Zeit des Bezuges von Leistungen hieraus besteht eine Beitragsfreiheit.

9.10.5 Auszahlung der Sozialversicherungsbeiträge
Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragstellung und vollständig und lückenlos spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Überzahlte Beträge sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

9.11 Investitionskostenzuschuss
Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und Tagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt eine Pauschale von bis zu 575 € pro neu eingerichtetem Betreuungsplatz (maximal 2.875 €) bewilligt werden. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.
Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Tagespflege-person vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

Um fortfolgend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu unterstützen, können Kindertagespflegepersonen fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut einen Investitionskostenzuschuss beantragen. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn regelmäßig mindestens 3 Kinder mindestens 25 Wochenstunden betreut werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 500 € für die Tagespflegestelle insgesamt. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Großtagespflegestellen, sofern keine weitere Förderung über den LWL (oder sonstige) gewährt wird.
Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse, des Sozialamtes und/oder des LWL sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ein Platz kann nur einmal gefördert werden, eine anteilige Nachfinanzierung, wenn die Pauschalen nicht ausgeschöpft wurden, ist nicht möglich.

10. Zahlungsmodalitäten
Die erste Auszahlung der monatlichen Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt frühzeitig – mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.
Ein geändertes Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses
Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungs-verhältnisses einer schriftlichen Kündigung Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Kindertagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.
Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.
Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist jederzeit möglich.
Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

12. Elternbeitrag
Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung.
Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

13. Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson
Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.
Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Betriebskosten für Fahrten, wenn Kinder abgeholt werden, können den Eltern separat in Rechnung gestellt werden.
Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Als angemessen gelten maximal die Referenzwerte nach der Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

14. Einzelfallentscheidungen
In besonderen Situationen können in der Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

15. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum 01.08.2027 in Kraft.
Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertages-pflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.07.2027 außer Kraft.

Anhang zu 9.1 der Förderrichtlinien

Konzept zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege für den Jugendamtsbezirk Emsdetten

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Definition „Laufende Geldleistung“

Die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) der Kindertagespflegepersonen ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege in § 23 SGB VIII geregelt. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Neben den gesetzlichen Geldleistungen gewährt die Stadt Emsdetten weitere Zusatzleistungen nach Maßgabe der Richtlinien wie eine Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, einen Flexizuschuss und eine höhere Pauschale bei Randzeitenbetreuung.

Der materiell-rechtliche Anspruch auf die laufende Geldleistung entsteht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23 SGB VIII vorliegen, die Kindertagespflegeleistung einem nach § 24 SGB VIII förderberechtigten Kind im von den Eltern gewünschten Umfang durch den Jugendhilfeträger bewilligt und nach Maßgabe des § 22 SGB VIII durch die selbständige Kindertagespflegeperson erbracht werden (BVerwG, 30.06.2023 – 5 C 10/21).[1]

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 23 Abs. 2 SGB VIII ist es erforderlich, zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung zu differenzieren und sowohl für die Sachkostenerstattung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als auch für den Anerkennungsbetrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII einen eigenständigen Betrag zu ermitteln und zu bestimmen.[2]

Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, wird die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
Die unter § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII benannten Erstattungen bemessen sich an der tatsächlich nachgewiesenen Beitragshöhe, sofern diese angemessen sind, und werden daher nicht durch das Jugendamt ermittelt. Hierzu finden sich detaillierte Regegelungen in den Richtlinien.

Die Rechtsprechung geht für die Geldleistungen der Nummern 1 und 2 davon aus, dass für die Festlegung ein Konzept des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe notwendig ist, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, wie und in welcher Weise die Leistungen festgelegt werden.[3] Die rechtliche Vorgabe wird in Form dieses Konzeptes erfüllt.

[1] BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024, S. 7.
[2] BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024, S. 7.
[3] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII, Mai 2017, S. 18.

2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes
Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII werden mit der laufenden Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, erstattet. Hierzu gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht. Eine Erstattung ist allerdings nur vorgesehen, wenn die Sachkosten der Kindertagespflegeperson auch tatsächlich entstehen. Aufwendungen, die üblicherweise von den Eltern gestellt werden (Windeln, Feuchttücher, Essensgeld), bleiben bei den Sachaufwendungen unberücksichtigt.

Die Festlegung der Sachkostenerstattung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung (Urteil vom 24.11.2022 – 5 C 1.21 BVerwG), wobei nicht die Berechnung und Beurteilung der Höhe der zu erstattenden Sachkosten überprüfbar sein muss, sondern die Anwendung des Kriteriums der „Angemessenheit“.

Sachaufwendungen fallen in der Kindertagespflege regelmäßig an für Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche, Ergänzungen zur betreuungsbezogenen Wohnungseinrichtung (Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/Ausstattung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Miete oder Wohnkosten zuzüglich Betriebskosten, Bürokosten und Verwaltungsaufwand, Weiterbildungskosten, Kosten für Freizeitgestaltung mit den Tagespflegekindern sowie Versicherungskosten in mittelbarem Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit.[4]

2.1 Methode zur Berechnung des Sachaufwandes
Zur Berechnung des Sachaufwandes wird keine bestimmte Methodik vorgeschrieben, die angewandte Methode muss jedoch geeignet sein, die Kosten nachvollziehbar, realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen. Der Jugendhilfeträger hat die üblichen Kosten zu ermitteln. Soweit eine präzise Ermittlung der Kosten angesichts der Vielfalt der Verhältnisse praktisch nicht möglich ist, ist der Jugendhilfeträger dazu berechtigt, vereinfachende Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen zu nutzen.[5] Der Kreis Steinfurt erstattet diese Beträge daher nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von Sachkostenpauschalen.

Inhaltlich angemessen sind die Kosten des Sachaufwands, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch deren Höhe marktüblich ist. Dabei bezieht sich das Angemessenheitserfordernis sowohl auf die jeweilige Sachaufwendung als auch auf die Angemessenheit der betragsmäßigen Erstattungshöhe.[6]

Daher wurde eine Aufstellung von angemessenen Sachkosten erarbeitet und anhand der ortsüblichen Preise, kommunalen Regelungen und Erfahrungswerten (Stichtag 01.12.2023) bewertet.

So ergibt sich die realitätsgerechte Aufstellung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden verschiedene Kategorien gebildet. Die folgenden Kategorien stellen auf den Bedarf an Sachmitteln, welche die sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Standards erfüllen, ab.

- Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche
 Berücksichtigt werden in dieser Kategorie Kosten zur Körper- und Gesundheitspflege der Kinder (u.a. Einmalhandschuhe, Waschmittel, Seife, Desinfektionsmittel, Müllbeutel, Erste-Hilfe-Material) insoweit diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

[4] Urteil VG Münster 6 K 2671/23, 29.10.2024, Absatz 54
[5] beck-aktuell, Miriam Montag, 25. Nov. 2022, Festlegung der Sachkosten in der Kindertagespflege ist gebundene Entscheidung.
[6] Urteil VG Münster 6 K 2671/23, 29.10.2024, Absatz 52.

- Raumkosten
 Diese Kategorie beinhaltet die Kosten für die Kaltmiete, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten und Wartungen.
 Die Berechnung der Raumkosten muss ortsbezogen, z. B. anhand von Durchschnittswerten aus Miet- und Nebenkostenspiegeln ermittelt werden.
 Die durchschnittlichen Mietkosten (Brutto-Kaltmiete) wurden mittels der Übersicht über die Angemessenheit von Unterkunftskosten – Brutto-Kaltmiete der 24 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt (Stand 01.12.2023) ermittelt. Errechnet wurde ein Durchschnittswert von 8,53 € Kaltmiete pro m², der für jeden Ort des Kreises Steinfurt zugrunde gelegt wird.[7]

 Die Deutsche Liga für das Kind bezeichnet Räumlichkeiten in der Krippe als kindgerechte Räumlichkeiten mit einer Mindestfläche von fünf bis sechs Quadratmeter pro Kind.[8] Für die Kindertagespflege wird lediglich formuliert, dass die Kindertagespflegestelle über ausreichend große kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder geeigneten Sanitärräumen verfügen müssen. Um eine Größe benennen zu können, werden die Quadratmeter der Krippe als Anhaltspunkt zugrunde gelegt.

 Die monatliche Kaltmiete im ermittelten Sachaufwand pro Kind ergibt sich aus 10 m² pro Kind (Mindestquadratmeter (6 m²) plus weitere 4 m² für zusätzliche Räume), multipliziert mit dem Durchschnittswert der Kaltmiete (8,53 € x 10 m² = 85,30 €/Monat).

 Basis für die Berechnung der Stromkosten ist der Stromspiegel (01.12.2023)[9] für Deutschland und die Strompreise im Kreis Steinfurt.

- Erhaltungsaufwand
 Der Erhaltungsaufwand, sogenannte Schönheitsreparaturen wie Malerkosten (Streichen und Tapezieren) oder eine Bodenerneuerung wird regelmäßig als notwendig angesehen.

- Einrichtungsgegenstände
 Die Reparaturen sowie die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen werden in dieser Kategorie berücksichtigt.

- Spielmaterial inkl. Verbrauchsmaterial für Kinder
 Hier werden die Ersatz- und Neuanschaffung sowie die Reparatur von Spielmaterial inkl. Verbrauchsmaterial (wie z. B. Bastelpapier) für die Kinder berücksichtigt.

- Verwaltungskosten
 Zu den Kosten gehören u. a. alle Büromaterialien, Fachliteratur und Öffentlichkeitsarbeit.

- Fortbildungen
 Da die Fortbildungskosten nicht in voller Höhe übernommen werden, wird bei dem Sachaufwand ein weiterer Anteil berücksichtigt.

- Versicherungen
 Versicherungen, die Schäden oder auch Betriebsunterbrechungen absichern, werden hier berücksichtigt.

 Für die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern bzw. gegenüber Dritten ergeben (Unfallversicherung, angemessene Altersversicherung,

[7] Übersicht über die Angemessenheit von Unterkunftskosten – Brutto-Kaltmiete - Stand 01.12.2023.
[8] Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind „Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“, 2015
[9] www.stromspiegel.de

Kranken- und Pflegeversicherung), ist die Kindertagespflegeperson bereits durch § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII abgesichert.

- Sonstiges
 Unter Sonstiges fallen Pauschalkosten für Essens- und Verpflegungsaufwendungen sowie Fahrtkosten für Einkäufe.

 Der folgenden Tabelle sind die zum Stichtag 01.12.2023 ermittelten angemessen Sachkosten zu entnehmen:

Kategorie	pro Monat pro Kind
Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche	**36,54 €**
Raumkosten	**181,08 €**
Erhaltungsaufwand	**9,46 €**
Einrichtungsgegenstände und -ausstattung	**12,22 €**
Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkl. Verbrauchsmaterial für Kinder	**17,70 €**
Bürokosten und Verwaltungsaufwand	**9,00 €**
Weiterbildungskosten/Fortbildungen	**3,00 €**
Versicherungen	**1,00 €**
Sonstiges	**10,00 €**
Gesamt	**280,00 €**

Folglich wurde der Betrag für den angemessenen Sachaufwand auf 280,00 € festgesetzt.

2.2 Zusatzleistungen, die den Sachaufwand betreffen
Die Höhe der unter Punkt 2.1 ermittelten Sachkostenpauschale ist unabhängig davon, ob die Betreuung in für die Zwecke der Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten oder den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson (Doppelnutzung) erfolgt.
Für die Nutzung von externen Räumlichkeiten gewährt die Stadt Emsdetten zusätzlich zur Sachkostenerstattung einen Zuschuss zu den Betriebskosten.

3. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag
Die Festlegung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 23 Abs. 2a SGB VIII. Hiernach ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Da es sich bei dem „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist, verfügt das Jugendamt der Stadt Emsdetten bei der Ausgestaltung über einen Beurteilungsspielraum.

Der Beurteilungsspielraum kann genutzt werden, um hinreichende Anreize für eine qualifizierte

Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu schaffen und die Tätigkeit zu einem anerkannten Berufsbild weiter zu entwickeln. Die Kommunen sind in der Verantwortung, diese gesetzlichen Vorgaben adäquat umzusetzen.[10]

Die aktuelle Rechtsprechung sieht eine Anlehnung des „leistungsgerechten Anerkennungsbetrags“ an das TVöD auch deswegen als sachgerecht an, da vergleichbare Leistungen in den Kindertageseinrichtungen erbracht werden.
Die leistungsgerechte Vergütung wird durch die Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SUE), die Berücksichtigung der Qualifikation, der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl der Kinder sowie den Zusatzleistungen gewährleistet.

3.1 Förderleistung
Die Basis für die Berechnung ist die Orientierung an den TVöD – SuE. Da § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Förderung für Kinder bis zum dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen als qualitativ gleichwertig beschreibt, werden die Entgeltgruppen S 4/S 8a TVöD als Orientierungswert genutzt.

3.2 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
Seit dem 01.08.2022 sind Kindertagespflegepersonen, die die Tätigkeit erstmalig aufnehmen, gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz dazu verpflichtet, eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) zu absolvieren. Für Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation nach dem DJI-Curriculum haben, besteht die Möglichkeit, sich in einer Anschlussqualifizierung höher - nach dem QHB - zu qualifizieren. Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Um die höhere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen anzuerkennen, wurde der Anerkennungsbetrag zum Zeitpunkt der Einführung des QHB um 2,5% angehoben, sodass nun unterschiedliche Beträge, je nach Qualifizierung, ausgezahlt werden.
Indem sich die Höhe des Anerkennungsbetrages ausdrücklich an bestimmten Qualitätsanforderungen ausrichtet, insbesondere eine höhere Qualifikation durch einen höheren Anerkennungsbetrag honoriert, wird der Anforderung, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten, entsprochen.

3.3 Anzahl der betreuten Kinder
Hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Kinder wird bei der Berechnung von der regelmäßig zulässigen Höchstzahl von fünf betreuten Tagespflegekindern ausgegangen, so dass sich ein einheitlicher Betrag ergibt, der mit der jeweiligen Zahl der konkret betreuten Kinder multipliziert wird.[11]

4. Jährliche Anpassung des Anerkennungsbetrages sowie des Sachaufwands
Die jährliche Anpassung des Betrags der anerkannten Förderleistung sowie des Sachaufwands findet über die Fortschreibung mithilfe der KiBiz-Pauschale gem. § 37 KiBiz statt. Die Anpassung erfolgt jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres.
Die Fortschreibungsrate bildet die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten ab. Gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 KiBiz setzt sich die Fortschreibungsrate zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und zu einem Teil aus der

[10] BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024, S. 7.
[11] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII, Mai 2017, S. 22.

Sachkostenentwicklung mithilfe der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.
Der Anerkennungsbetrag wird somit um 9/10 der Personalkostenentwicklung fortgeschrieben, der Sachaufwand um 1/10 des Verbraucherpreisindex.
Die Fortschreibungsrate wird durch die oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr mit einem Rundschreiben veröffentlicht.
Durch die jährliche Anpassung um die Fortschreibungsrate kann von einer angemessenen Erhöhung der aufgeführten Kosten ausgegangen werden. Eine weitere Steigerung ist nicht vorgesehen.

5. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 14/2013
6. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 29/2016
7. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 36/2016
8. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 19/2019
9. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 20/2019
10. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 13/2020
11. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 19/2021
12. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 28/2022
13. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 17/2023
14. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 12/2024
15. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 18/2025
16. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 24/2026